



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 25. Juni 2024 rv

Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 5. Juli 2024 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

- 1. Wir sind mit dem Umsetzungsvorschlag einverstanden, wonach die Auszahlung einmal jährlich erfolgen soll.**
- 2. Generell plädieren wir für die Übernahme der gesamten Kosten durch den Bund und damit für einen Verzicht auf eine Beitrags- und/oder Mehrwertsteuererhöhung. Der Mehraufwand des Bundes sei durch Einsparungen zu finanzieren. Auf Steuererhöhungen oder Kostenverschiebungen zu Lasten der Kantone sei zu verzichten.**
- 3. Von den unterbreiteten Finanzierungsvarianten bevorzugen wir die Variante 2A (Erhöhung der Beitragssätze um 0,5 Prozentpunkte und Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte).**

Erläuterungen zur Umsetzung

Wir unterstützen die vorgesehene Umsetzung der 13. AHV-Rente. Zwar wäre eine Realisierung in Form einer monatlichen Rentenerhöhung von 1/12 der Rente aus administrativer Sicht einfacher und kostengünstiger, weil dann in den Systemen nur die Rentenhöhe angepasst werden müsste. Die Umsetzung der 13. AHV-Rente mit einer jährlichen Auszahlung ist aber ebenso möglich und folgerichtig. Dabei wird der Einfluss auf die Höhe der Kinderrenten, Hinterlassenen- und Invalidenrenten oder Hilflosenentschädigungen nicht verändert, womit sich weitere Fragen zur Koordination innerhalb des Rentensystems erübrigen.

In der Durchführung bedingt die vorgesehene Regelung der Auszahlung per Ende Jahr allerdings, dass in jedem Rentenfall die Summe der ausbezahlten AHV-Renten zu errechnen ist. Die Summe der ausbezahlten jährlichen AHV-Renten ist nicht immer das Zwölfwache einer Monatsrente. Einerseits kann sich mit der Flexibilisierung des Rentenbezugs (AHV 21) die monatliche Rentenhöhe ändern. Andererseits sind bei Zivilstandsänderungen oder Neubezug einer Rente durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner die Renten jeweils neu zu berechnen.

Es wird somit für alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner jährlich eine Abrechnung aller ausbezahlten Monatsrenten unter Berücksichtigung aller Mutationen zu erstellen sein, was umfangreiche und komplexe technische und buchhalterische Änderungen erfordert. Deshalb ist es entscheidend, dass die Ausführungsbestimmungen (Verordnung), Übergangsbestimmungen und Richtlinien zeitnah vorliegen, damit die Anpassungen der Informatiksysteme fristgerecht vorgenommen und getestet werden können. Umstellungen sind auch im Bereich der Ergänzungsleistungen notwendig, weil die 13. AHV-Rente nicht als anrechenbare Einnahme gilt.

Erläuterungen zur Finanzierung

Bei den vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten ist entscheidend, dass die Kosten nicht alleine auf den Schultern der arbeitstätigen Generationen lasten, sondern auch von den Rentenbeziehenden mitgetragen werden, zumal es laut der Nachanalyse des Forschungsinstituts GFS Bern vor allem die älteren Generationen waren, die der 13. AHV-Rente zum Erfolg verholpen haben. Insofern kommen a priori nur die Varianten 2A und 2B in Frage, wobei die Variante 2B ausscheidet, weil die Sicherung der Finanzierung der AHV in der nächsten Reform geregelt werden muss und nicht schon vorgängig eine Lastenverschiebung stattfinden soll.

Derweil ist festzustellen, dass bei allen vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten durch die Erhöhung der Beitragssätze faktisch die Lohnkosten erhöht werden und damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts leidet. Dies gilt auch für eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Zudem kommt es zu einem Kaufkraftverlust, weil der Nettolohn der AHV-Pflichtigen aufgrund der höheren Beiträge sinkt und die Preise aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung steigen.

Statt der vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten ist deshalb der Bundesanteil an den Ausgaben der AHV so anzupassen, dass die Mehrkosten der 13. AVH-Rente aufgefangen werden und auf eine Erhöhung der Beitragssätze für Arbeitnehmende und Arbeitgebende, Selbständig-erwerbende sowie Nichterwerbstätige ebenso wie auf eine Erhöhung der Mehrwertsteuer verzichtet werden kann. Der resultierende Mehraufwand für den Bund ist innerhalb des Bundeshaushalts zu kompensieren und auf Steuererhöhungen oder Kostenverschiebungen hin zu den Kantonen zu verzichten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 25. Juni 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (als PDF und als Word-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)